

1. Allgemeines

- 1.1 Da wir ausschliesslich mit Unternehmern kontrahieren, gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nur diesen gegenüber und nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- 1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wir sind jederzeit berechtigt, die vorliegenden Bedingungen einschliesslich aller eventuellen Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehend Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten.
- 2.2 Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die beauftragten Arbeiten (Oberflächenveredelung/Druck/Montage/Verpackung) ausführen lassen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Lieferfrist bei uns anzunehmen.

3. Technische Beratung

- 3.1 Unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der durch TISEL vorgenommenen Oberflächenveredelungen. Sie beinhalten keine Beschaffenheit oder Haltbarkeitsgarantie des Werkstücks des Kunden und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen, Versuchen und Untersuchungen.
- 3.2 Die technische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Auftraggeber nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Weiterverarbeitung bzw. Verwendung des Werkstücks auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen.

4. Übergabe und Beschaffenheit von Material / Wareneingang

- 4.1 Allen Werkstücken, die zur Beschichtung, Bearbeitung, Veredelung übergeben werden (auch Bearbeitungsgegenstände genannt), muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten muss:
 - 4.1.a Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht, Besonderheiten, Farbnummer, Farbstruktur, Gewinde und Bohrungen, Termine und Art der Verpackung,
 - 4.1.b Werkstoffqualität (Normbezeichnung),
 - 4.1.c Ausdrücklicher Hinweis, sofern Teile nicht für eine 200°C Wärmebehandlung geeignet sind. Siehe Hinweise 10 und 11!
- 4.2 Für alle Anlieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proforma Rechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung.
- 4.3 Die Gefahr für die Eignung vom Auftraggeber angelieferter oder unsererseits nach den Vorgaben des Auftraggebers beschaffter Werkstücke zur Veredelung liegt ausschliesslich beim Auftraggeber, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 4.4 Die zu bearbeitenden Werkstücke müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden und sich in einem bearbeitungsreifen Zustand befinden (vgl. 10).
- 4.5 TISEL ist ohne ausdrücklichen Hinweis oder eine Verpflichtung durch den Besteller nicht zu einer besonderen Untersuchung der zu bearbeitenden Werkstücke verpflichtet.

5. Eigentum / Pfand- & Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Die Bearbeitung der Teile wird durch TISEL stets für den Auftraggeber vorgenommen. Die Werkstücke bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers.
- 5.2 Wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von TISEL bleibt unberührt.
- 5.3 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Preise, Offerten und Zahlungskonditionen

- 6.1 Die Preise verstehen sich in CHF ab Werk, ausschliesslich jeweils gültiger MWST.
- 6.2 Der Mindestfakturaertwert pro Bestellung bzw.

Farbe: CHF 85.00	für Pulverbeschichtung
CHF 100.00	für Nasslackierung
CHF 150.00	für Kataphorese schwarz
CHF 150.00	für Sandstrahlung
CHF 80.00	für Siebdrucken
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt der Werkstücke und der Rechnung innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 6.4 Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig und durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.5 Bei Erstellung eines unverbindlicher Offerte wird TISEL wenn wir bei der Bearbeitung feststellen sollten, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlags (Offerte) ausführbar ist, dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung der Offertsumme liegt dann vor, wenn sie mindestens 15% vom Kostenvorschlag abweicht.

7. Nicht durchführbare Leistungen

Kann die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl eine angemessene Vergütung für den uns entstandenen Aufwand. Unsere Haftung für Schäden am Leistungsgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ist in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit leitender Angestellter vor.

8. Versand und Gefahrübergang

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke trägt der Auftraggeber, und zwar gleichgültig, ob das Schadensereignis auf dem Hin- oder Rücktransport oder im Werk von TISEL eintritt. Die Durchführung des Hin- und Rücktransportes der Werkstücke erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

- 8.2 Während der Bearbeitungszeit im Werk von TISEL besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung eines evtl. bestehenden Versicherungsschutzes für den Bearbeitungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser- und Sturmversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers besorgt TISEL Versicherungsschutz für diese Gefahren.
- 8.3 Liefertermine und Lieferfristen sind, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, unverbindlich.
- 8.4 Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt, der Auftraggeber sämtliche für die Veredelung erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat und die zu bearbeitenden Werkstücke im Hause TISEL sind.
- 8.5 Im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist oder Lieferzeit gilt folgendes: Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, fristgerecht zu liefern, verändern die vereinbarten Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Unterbrechungszeiträume.

9. Abnahme der Bearbeitung

- 9.1 Der Kunde hat die Werkstücke unmittelbar bei Auslieferung zu prüfen und Beanstandungen an Lieferumfang, Beschaffenheit oder Qualität sofort geltend zu machen. Beschichtete, jedoch von TISEL nicht fertiggearbeitete Werkstücke gelten als mängelfrei abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 8 Tagen nach Lieferung Qualitätsmängel schriftlich reklamiert. Diese Regelung gilt auch für Beschichtungen, bei denen keine Nacharbeit notwendig oder vorgesehen ist. Vom Kunden oder in seinem Auftrag bei Dritten nachbearbeitete Werkstücke fallen wegen Unkontrollierbarkeit der Bearbeitung generell aus jeglicher Gewährleistung oder Garantie. Verweigert der Kunde die Annahme der Werkstücke wegen wesentlicher Mängel, hat TISEL ein Recht auf Nachbesserung. TISEL kann eine Nachbesserung verweigern, wenn die Qualität der Beschichtung dem angegebenen und voraussehbaren Zweck entsprechend den technologischen Erfahrungen von TISEL entspricht. Die Übergabe und widerspruchsfreie Verwendung der bearbeiteten Werkstücke oder die Zahlung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- 9.2 Die Kosten der Abnahme treffen den abnahmepflichtigen Auftraggeber.
- 9.3 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, hat er die durch Lagerung entstehenden Kosten zu tragen. Im Falle des Annahmeverzuges gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Auftraggeber als erfolgt.

10. Untergrundbeschaffenheit, Gewährleistung

- 10.1 Für Bearbeitungen, Beschichtungen gewährleistet TISEL, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
- 10.2 TISEL wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Auftraggeber schriftlich informiert wurde. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

QM-AA-02-16A

TISEL Lackiertechnik AG | Zugerstrasse 61 | 6403 Küssnacht am Rigi SZ
nachfolgend „TISEL“ genannt

AUSGABE: 2014

- Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wählt ein Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so beschränkt sich der Schadenersatz lediglich auf den Wert unserer Beschichtungsleistung (Absätze in Punkt 11 gelten entsprechend).
- 10.3 Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von TISEL als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe dar.
- 10.4 Die schriftliche Fehlermeldung sollte im Einzelnen folgendes enthalten: Bezeichnung der Teile, Mängelbeschreibung, Stückzahl, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Endkontroll-ID Kunde.
- 10.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Eine Garantie hinsichtlich Geeignetheit für aussergewöhnliche Belastungen wird von uns nie gegeben. Eine Haftung für Schäden, die durch Einflüsse entstehen, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt und in ihrem später auftretenden Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemässe Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen.
- 10.6 Da die Schutzwirkung von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind zu vermeiden bzw. zu entfernen: Schweissperlen, Dopplungen, Grate, Risse u. ähnliches. Schäden, die darauf beruhen, dass das uns gelieferte Material sich nicht in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand befand, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso verhält es sich, wenn unsere Beschichtungen nicht oder nicht ausreichend am Werkstück haften aufgrund schlecht löslicher Konservierung, Ziehmittel und Oxyd schichten, es sei denn dies war für uns erkennbar. Auch für Schäden, die darauf beruhen, dass andere Rohmaterialqualitäten verwendet wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt wurden, haften wir nicht. Farbvorgaben, z. B. nach RAL, oder Verlaufs- und Glanzgradvorgaben sind immer, auch wenn sie von TISEL bestätigt werden, Circa-Vorschriften. Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge; dies gilt auch für Lieferungen nach Muster.
- 10.7 Aussergewöhnliche Belastung der Beschichtung durch Seewasser, Chemikalien, hohe Temperaturen u. ä. ist vom Kunden selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Beschichtung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält.
- 10.8 Wir haften nicht für durch die Behandlung entstehenden Formänderungen, Mass- oder Passgenauigkeit, Risse oder Ähnliches. Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 3% wird keine Haftung übernommen.
- 10.9 Bei entstehenden Vorrichtungskosten unsererseits, die auf der Stückzahlenangabe des Kunden basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben. Für in Auftrag genommene spezielle Vorrichtungen wie Abdeckungen und Beschichtungsgeräte werden nur die Selbstkosten berechnet.
- 10.10 Unabhängig vom Vorstehenden werden Fehlermeldungen in folgenden Fällen nicht anerkannt: Bei Transport- und Montageschäden wie auch bei Ausbesserungsarbeiten, die seitens des Auftraggebers erfolgen, soweit sich die Parteien nichtdarüber geeinigt haben, dass der Auftraggeber zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten berechtigt ist.
- 10.10a Bei Schäden, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen, Dichtmassen, Reinigungsmittel und Reinigungsprozesse (z.B. Autoklaven, Dampfstrahler) ausgelöst werden und bei Schäden, die durch Verunreinigung der Rohteile mit silikonhaltigen oder ähnlichen Produkten entstehen; sowie wenn sie durch übermässige Befettung/Beölung oder ähnliches hervorgerufen werden.
- 10.10b Bei unsachgemässer bzw. nicht lackiergerechter Konstruktion.
- 10.10c Bei Standorten der veredelten Sache innerhalb der direkten Einflusszonen von Salzwasser, chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde, die schädigende Substanzen ausstossen.
- 10.10d Bei Benutzung entgegen dem mit TISEL vereinbarten bestimmungsgemässen Gebrauch bzw. bei unsachgemässer Bearbeitung der Werkstücke durch Schneid-, Biege- oder andere Umformprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal. Bestimmungsgemässer Gebrauch ist, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, der Produktbeschreibung von TISEL zu entnehmen.
- 10.10e Bei Anlieferung von mangelhafter z. B. rostiger oder vergammelter Werkstücke bzw. bei Laserschnittkanten, durch den Auftraggeber. Werden mangelhafte Werkstücke durch den Auftraggeber angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang von TISEL hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Auftraggeber die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 10.10f Bei Beschichtungen von Vorlackierungen, Gussteilen und von stückverzinkten Werkstücken, gleich welcher Herkunft, erfolgt aufgrund des von TISEL nicht beeinflussbaren Untergrundes die Veredelung grundsätzlich auf Risiko des Abnehmers.
- 10.10g Bei der Bearbeitung entstehenden Ausschuss durch Formveränderung, Risse oder dgl., Beeinträchtigung der Mass- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile kann keine Gewähr übernommen werden.
- 10.10h Bei Ausgasungen, Haftungsstörungen und rauen Oberflächen, infolge der Untergrundbeschaffenheit.
- 10.10i Bei Gewährleistungsansprüchen wegen übermässiger Luft- und / oder Staubeinschlüsse können vom Auftraggeber nur bei neuwertigen Werkstücken und bei solchen geltend gemacht werden, welche aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine fehlerfreie Beschichtung ermöglichen. Für Oberflächenstörungen kann keine Haftung übernommen werden.
11. **Haftungsbeschränkungen**
- 11.1 TISEL übernimmt keine Haftung für die Eignung einer vom Auftraggeber bestellten Beschichtung für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck. Das Risiko des Einsatzes von beschichteten Teilen in sicherheits-relevanten Bereichen von Maschinen und Fahrzeugen liegt beim Auftraggeber. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich Zulassung von Teilen zum Einsatz in Fahrzeugen und Maschinen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verantwortet die Erlangung oder Erhaltung von Betriebslaubnissen für Fahrzeugteile, die von TISEL beschichtet wurden. TISEL leistet keinerlei Ersatz für Schäden, die durch den Einsatz von beschichteten Teilen in Maschinen, Fahrzeugen und Luftfahrzeugen entstehen. TISEL haftet nicht für Schäden, die durch chemische, thermische und mechanische Einflüsse auf Beschichtungen hervorgerufen werden. Dazu zählen auch Reibungsschäden durch Lager oder Dichtungen.
- 11.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Werkstücke vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- 11.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Werkstücke. Dies gilt nicht, wenn uns eine Täuschung vorwerfbar ist.
- 11.5 Das Verwendungsrisiko für die von uns bearbeiteten Werkstücke liegt alleine beim Auftraggeber. Wir haften nicht für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Werkstücke entstehen. Wir haften auch nicht für die Eignung der Bearbeitung für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck.
12. **Schlussbestimmungen**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Für Streitigkeiten die über diese AGB hinausgehen, findet das schweizerische Obligationenrecht Anwendung. Abbildungen in unseren Angeboten sind unverbindlich. Druckfehler und Irrtümer sowie technische und preisliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschliesslich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 12.3 Unsere Auftraggeber ermächtigen uns, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Wir speichern und verwenden die persönlichen Daten der Auftraggeber zur Abwicklung der Aufträge und eventueller Reklamationen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Auftragsgeberdaten an Dritte erfolgt nicht. Der Auftragsgeber hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.
- 12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.